

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Lauben (BGS/WAS) vom 18.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Lauben folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Lauben vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 15.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8a „Grundgebühr“ erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h	40,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	155,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	315,00 €/Jahr.

2. § 9 Abs. 1 „Verbrauchsgebühr“ erhält folgende Fassung:

¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,03 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. ³Für gewerbliche Betriebe, die im Ablauf ihres Produktions- und Leistungsprozesses wassersparende Vorkehrungen treffen und dadurch ihren Wasserverbrauch nachhaltig erheblich senken, wird auf Antrag bei einer Abnahme von mehr als 30.000 m³ Wasser im Jahr ab 30.001 m³ eine Gebühr von 0,92 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers festgesetzt.

3. § 9 Abs. 3 „Verbrauchsgebühr“ erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,03 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lauben, den 18.12.2024



Mathias Pfuhl
Erster Bürgermeister

